



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 21. Juni 2022

Nr. 8

Inhalt: Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz.

Verordnungen des Generalvikars

66. Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Inhalt

Einleitung

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung
2. Vorbeugende Maßnahmen
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.2 Schulungen
3. Anhaltspunkte zum Handeln
4. Insoweit erfahrene Fachkraft
5. Elternbeteiligung
6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
7. Dokumentation
8. Datenschutz
9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII
10. Fort- und Weiterbildung
11. Finanzierung
12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Ordinariat
13. Veröffentlichung
14. In-Kraft-Setzung
15. Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept: Umgang bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 47 SGB VIII
 - Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander
 - Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld
 - Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
 - Prozess 4: Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige
16. Formulare zum Schutzkonzept
 - Formular 1: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
 - Formular 2: Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
 - Formular 3: Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Formular 4: Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII

Formular 5: Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Formular 6: Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII

Formular 7: Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit

Formular 8: Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Ergänzende Formulare (im CariNet zur Verfügung gestellt):

- Unabhängige Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums
- Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Anleitung Dokumente schützen

Anlagen:

Anlage 1: Auszüge aus SGB VIII

Anlage 2: 8 Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes

Anlage 3: Information zum Umgang mit der Öffentlichkeit (Presseanfragen)

Anlage 4: Kirchliche Verordnungen

4.1 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz (im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht am 28.02.2020)

4.2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Deutsche Bischofskonferenz, im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht am 12.12.2019)

Einleitung

In unseren Einrichtungen soll es den uns anvertrauten Kindern gut gehen. Hierzu setzen wir den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung in Verbindung mit unserem kirchlichen Auftrag um. Maßgabe hierfür ist für uns der Aufbau einer sicheren Bindung und die Gestaltung eines anregenden Lernumfeldes, das die Kinder in ihrer Entwicklung und Entfaltung fördert. Die Rechte des Kindes, insbesondere der Schutz des Kindes vor Gewalt und anderen

Formen der Erniedrigung, sind unser Auftrag.

Mit der Einführung der §§ 8a ff. und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 sowie der Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben. Die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung wurde explizit geregelt und weiter verstärkt. Diese gesetzlich vorgegebenen Schritte sind Bestandteil dieses Konzeptes.

Darüber hinaus fordert die Deutsche Bischofskonferenz, dass bei kirchlichen Einrichtungen ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegen muss. Dazu hat sie Rahmenordnungen sowie Handlungsempfehlungen in Kraft gesetzt.¹

Im Bistum Mainz ist am 01.01.2020 die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Anlage 4.1) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie zuvor schon am 05.12.2019 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“ (Anlage 4.2.) in Kraft getreten. Bei allen Rechtsträgern des Bistums Mainz sollen zudem „Institutionelle Schutzkonzepte“ zur Sicherstellung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlich eingeführt werden. Das Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes.

Zielrichtung der Prävention ist es, vorbeugend tätig zu werden, sichere Räume bieten zu können und eine flächendeckende Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität zur Gefahrenvermeidung zu etablieren.

In unseren Einrichtungen werden die Rechte des Einzelnen durch klare Verhaltensregeln auf der Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen; Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbeholdenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese Rahmenordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen; Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Bonn 2010. (veröffentlicht am 25.11.2010)

Ein wichtiger Baustein für die Qualitätsentwicklung unserer Einrichtungen ist deshalb das sexualpädagogische Konzept. Als Grundlage hat das Bistum 2017 hierzu „8 Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes“ (Anlage 2) entwickelt. Die Teams setzen sich mit der frühkindlichen Sexualität und Entwicklung auseinander und fördern diese.

Wie bei allen erzieherischen Themen ist auch hier das Ziel, sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden. Die Kinder lernen „Nein“ zu sagen und auf ein „Nein“ der anderen zu hören.

Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem vorliegenden Schutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam begegnen zu können.

Das vorliegende von den hessischen Diözesen gemeinsam erarbeitete Schutzkonzept gilt in den Einrichtungen verpflichtend und wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit umgesetzt.

Das Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur im Rahmen ihres Leistungsangebots möglich. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder haben bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies erfordert eine gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte mit Familien unterstützenden Fachdiensten und eine gute Kenntnis der Hilfen für Familien, die außerhalb der eigenen Einrichtung verortet sind (z. B. Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII, Suchtberatung, Familienbildung).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG liegt die Fallverantwortung bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Tageseinrichtung beim Jugendamt, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen worden ist.

Ungeachtet dessen begleiten und unterstützen die Träger und Einrichtungen nach einer solchen Meldung die Kinder und deren Familien auch weiterhin.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet. Die Mitarbeitenden und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Sorgeberechtigten aufgegriffen und bearbeitet werden.

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

2. Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Grundsätzliches

Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Leitung verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

a. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht; Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

b. Durch eine jährliche Belehrung durch die Leitung (z. B. im Rahmen einer Teamsitzung) wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept, die Ordnung zur Prävention und deren Anwendungen in der Kindertageseinrichtung haben.

c. Im Bewerbungsverfahren, in der Einarbeitung und in den Mitarbeitergesprächen wird die Thematik angesprochen sowie eine entsprechende Erwartungshaltung für den Umgang der Mitarbeitenden mit diesen Fragen formuliert. Durch die Unterschrift der Mitarbeitenden unter die Selbstverpflichtungserklärung (Formular 7) bzw. im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes unter die Selbstauskunft sowie des Verhaltenskodex wird dies entsprechend dokumentiert.

d. Der Träger und die Einrichtungsleitung halten Kontakt zur örtlichen Präventionskraft nach § 13 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz. Träger und Leitungen tragen dafür Sorge, dass regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeitende, die im Kontakt mit den Kindern arbeiten, mit den unter 2.2 aufgezählten Inhalten durchgeführt werden.

e. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich. Regionale Hilfsangebote für Sorgeberechtigte und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Sorgeberechtigten vermittelt werden.

f. In Teambesprechungen und in Gesprächen mit Sorgeberechtigten / Elternabenden wird das Thema Kinderschutz aufgegriffen und reflektiert.

g. Der Träger der Einrichtung und die Einrichtungsleitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und sind mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzt.

h. Im Konzept der Einrichtung sind die Themen „Erziehung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten“ und „Sexualpädagogik“ explizit aufgeführt.

i. Träger, Einrichtungsleitung und Fachkräfte haben ein Verfahren vereinbart, wie Mitarbeitende und Einrichtungsleitung mit grenzüberschreitendem Verhalten umgehen. (vgl. Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept).

j. Ehrenamtliche und Honorarkräfte legen ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor. Im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes wird auch die Selbstauskunft sowie der Verhaltenskodex entsprechend dokumentiert.

Die Leitung dokumentiert:

- dass neue Mitarbeitende in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt werden
- dass eine jährliche Belehrung über den Umgang mit dem Schutzkonzept erfolgt ist.

2. 2 Schulungen

Leitungen und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Kompetenzen, insbesondere die Auseinandersetzung mit:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und der rechtliche Kontext zum Thema Kinderschutz
- Wahrnehmen und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Sorgeberechtigte und Kinder im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und zur Stärkung der Erziehungskompetenz
- Kenntnis über unterstützende Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe, Dokumentationsverpflichtungen und der besonderen Regelungen und Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeitenden der Einrichtung verursacht wird
- Nähe-Distanz Regulation im Umgang mit gefährdenden Sorgeberechtigten und betroffenen Kindern
- Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten, wenn der Verdacht besteht, dass diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen
- Gesprächsführung mit Kindern in entsprechenden Situationen
- Psychosexuelle Entwicklung von Kindern sowie die in der Präventionsordnung aufgeführten Schulungsinhalte zur Prävention von sexualisierter Gewalt (vgl. § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen):
 - Täterstrategien,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
 - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Umgang mit Nähe und Distanz

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohles und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen insbesondere Einrichtungsleitungen dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung der Einrichtungsleitung sicherzustellen.

Die Leitung ist verpflichtet, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über Änderungen im Schutzkonzept zeitnah zu belehren.

Ehrenamtliche Mitarbeitende, die im direkten Kontakt mit den Kinder stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Regelungen über den Kinderschutz im Allgemeinen und der Prävention vor sexualisierter Gewalt informiert. Des Weiteren legen Ehrenamtliche und Honorarkräfte ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird vom Träger dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste in der Personalakte abgelegt.

3. Anhaltspunkte zum Handeln

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Es wird auf die unter „Formulare zum Schutzkonzept“ aufgeführte „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Anzeichen körperlicher und/ oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII) und in Abstimmung mit diesem sind die

erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohles einzuleiten (analog der Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept).

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung. Gemäß vorliegendem Schutzkonzept ist das Jugendamt einzuschalten und erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind einzuleiten.

Regelmäßig sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen einzuordnen (entsprechende Prozessbeschreibungen unter Punkt 15):

a. Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

In diesem Fall sollte die Arbeit der Einrichtung mit den Kindern und deren Familien durch die Fachberatung oder fachkundige externe Kräfte unterstützt werden.

b. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Zunächst ist hier eine kollegiale Beratung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII im Team mittels Nutzung der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ (Formular 1) erforderlich. Kann der Verdacht eines Missbrauchs im familiären Umfeld nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, ist zeitnah die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII einzubeziehen.

c. Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei sind die Kinder in geeigneter Weise einzubeziehen.

d. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

In diesen Fällen sind unverzüglich die Leitung und der Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren.

Zeitnah ist die Abteilung Kindertageseinrichtungen im Dezernat Caritas/Soziale Arbeit zu informieren. Diese bezieht weitere beteiligte Stellen im Bistum ein und stimmt mit diesen und der Einrichtung weitere Schritte ab.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist wie im Prozessablauf beschrieben einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 SGB VIII erforderlich.

Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige
Handelt es sich um Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende (auch Honorartätige oder Ehrenamtliche) so greift die Interventionsordnung des

Bistums². Diese ist verpflichtend umzusetzen. Der „Prozess 4“ in diesem Schutzkonzept stellt das Verfahren für unser Bistum dar. Hervorzuheben ist hier, dass die Kommunikationswege über unabhängige Ansprechpersonen erfolgen müssen und die beschuldigte Person auf keinen Fall auf die Beschuldigung anzusprechen ist, bis das weitere Vorgehen mit den verantwortlichen Stellen geklärt ist.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist wie im Prozessablauf beschrieben einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 SGB VIII erforderlich.

Im Fall des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen und freien Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Sorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, bzw. seinen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.³

Die Maßgaben zum Einsatz von Ehrenamtlichen sind in der Ordnung zur Prävention (Anlage 4.1.) §1 (5) und §§ 6 bis 10 geregelt.

Das weitere Verfahren erfolgt gemäß vorliegendem Schutzkonzept.

Das Schutzkonzept als solches bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Tageseinrichtung angemeldet und betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und Mitarbeitenden auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten und handeln entsprechend.

In den Prozessbeschreibungen werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles

² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, 1.1.2020

³ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt.

4. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes wird zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt die Fachkräfte und Leitungen bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gesprächsführung mit den Sorgeberechtigten.

Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger wirkt darauf hin, dass entsprechend § 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt und stellt sicher, dass diese der Einrichtung bekannt ist.

5. Elternbeteiligung

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt ist. In Teambesprechungen, Elterngesprächen oder auch Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Eltern und Mitarbeitende sind über die Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Aushang informiert (Formular 8 „Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und Ergänzung „Unabhängige Ansprechpartner des Bistums“)

Die Entscheidung über die Beteiligung von Sorgeberechtigten und/oder Kindern ist fallabhängig, in der Falldokumentation zu begründen und ggf. gegenüber den Beteiligten dargelegt.

Ob Sorgeberechtigte die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Gesprächen zu thematisieren. Die Einrichtung fragt nach, ob die Beratungen/Hilfen angenommen wurden und informiert das Jugendamt, wenn die angebotenen Hilfen offensichtlich nicht angenommen wurden oder nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (siehe § 8a Abs.4 Satz 2, SGB VIII).

Der Träger sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.

Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, sollte die Einrichtung darüber in geeigneter Weise kommunizieren, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen. Ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik kann - ggf. mit externer Unterstützung - vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.

6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.

7. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen (Formulare) zur Verfügung.

- Falldokumentation (Formular 1)
- Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren (Formular 2)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Formular 3)
- Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII (Formular 4)
- Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII (Formular 5)

- Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII (Formular 6)

Diese Vorlagen sind verbindlich zu nutzen, sofern nichts anderes mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart ist. Sie finden diese auch in der jeweils aktualisierten Form im QM-Rahmenhandbuch für Kindertagesstätten als Word-Datei (CariNet).

8. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. (vgl. Anlage 1)

Für die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Vor einer Weitergabe von Daten an das Jugendamt wird in Abhängigkeit von der Fallgestaltung überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. (vgl. Prozesse 1 und 2)

Die Weitergabe von Daten an das Bistum Mainz erfolgt nur innerhalb des BO-Servers (E-Mail-Adressen mit der Endung @bistum-mainz.de, @caritas-bistum-mainz.de) oder per Post. Ansonsten müssen die Daten verschlüsselt werden. Siehe hierzu „Anleitung Dokumente schützen“ im CariNet (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII entsprechend).

Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetzes angefordert, vor dessen Vorliegen die Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf. Weiter wird das erweiterte Führungszeugnis auch im Verlauf der Beschäftigungsdauer alle 5 Jahre eingeholt.

Darüber hinaus unterschreiben Mitarbeitende dem Dienstgeber die Selbstverpflichtungserklärung (Formular 7), welche in der Personalakte beim Träger aufbewahrt wird.

Hinsichtlich der Ehrenamtlichen (z. B. Vorlesepaten) und Honorarkräfte (z. B. Sprachförderkräfte), die in der Einrichtung tätig sind, gilt, dass kirchlicherseits von diesen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ebenfalls verlangt wird.

Näheres zur Umsetzung beschreiben die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung und die aktuellen Arbeitsmaterialien zur Prävention auf der Homepage des Bistums:

<https://bistummainz.de/organisation/praevention/index.html>

In keinem Fall eingesetzt werden Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs. 2 SGB VIII).

Der Träger, der in das Führungszeugnis Einsicht nahm, ist in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben jährlich der zuständigen Stelle gemeldet.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nummer 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen, wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.⁴

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregelten Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt sind.

10. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden. (siehe unter 2.2 dieses Schutzkonzeptes)

⁴ Nummer 16 Abs. 1 MiStra und Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG

11. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind (z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und/oder Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler) werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

Jede vertragliche Vereinbarung mit den oben bezeichneten Kräften, bei der über die vertraglich bestehenden Regelungen hinausgehende Kosten entstehen, bedarf gemäß KVVG der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Ordinariat

Prüft die Einrichtung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, sind spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch der Träger und das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kindertageseinrichtungen zu informieren.

Über die Meldepflicht hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen.

Ebenfalls werden von der hier beauftragten Ansprechperson die Informationen je nach Fallgruppe an weitere Stellen des Ordinariates weitergeleitet.

13. Veröffentlichung

Die Träger sorgen für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz über das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeitende als auch für Sorgeberechtigte, Kinder oder Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.

14. In-Kraft-Setzung

Diese Neufassung des Schutzkonzeptes inklusive der nachfolgenden Prozessbeschreibungen und Formulare tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2022



Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalsvikars

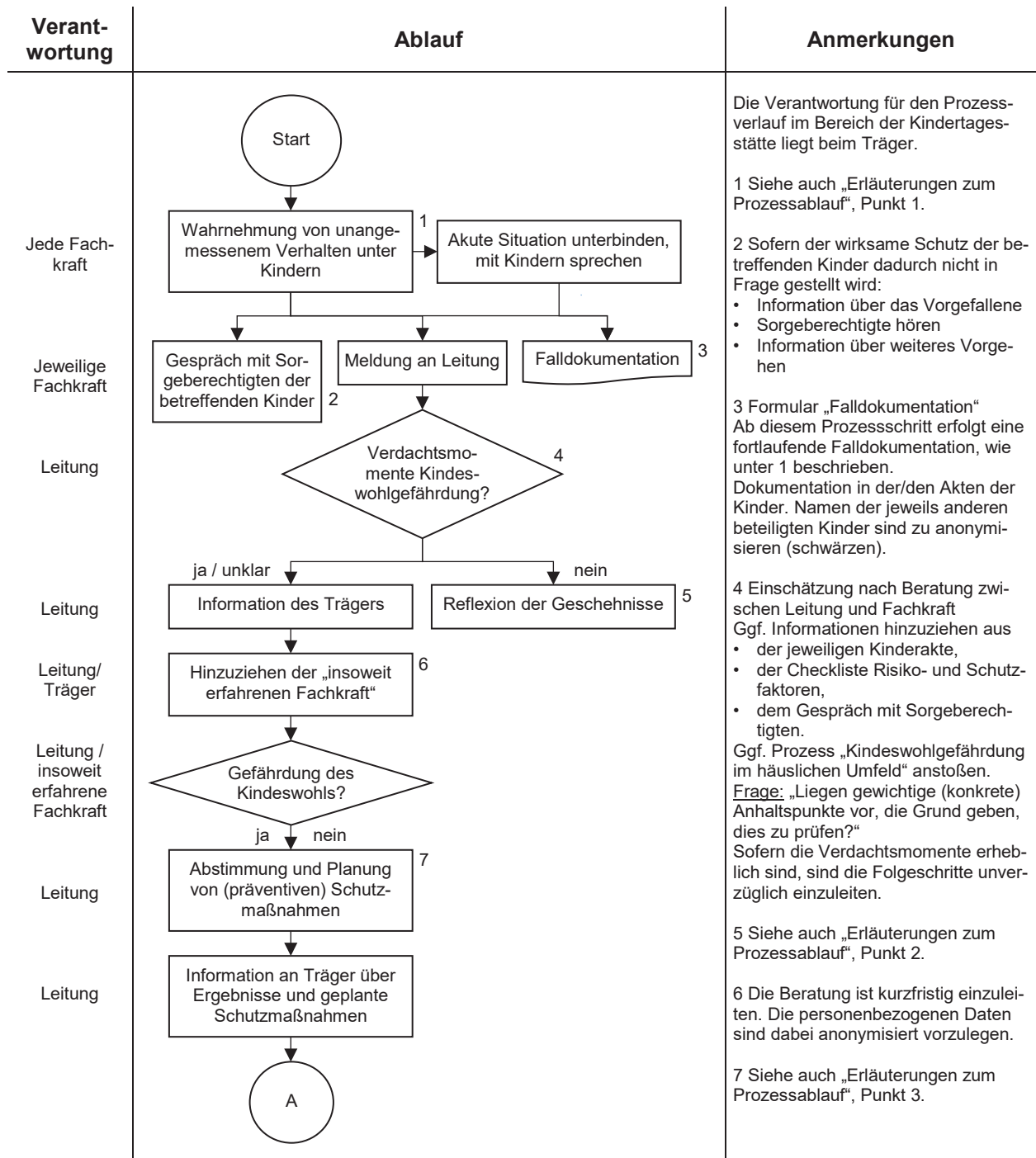
Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Hinweis: Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.

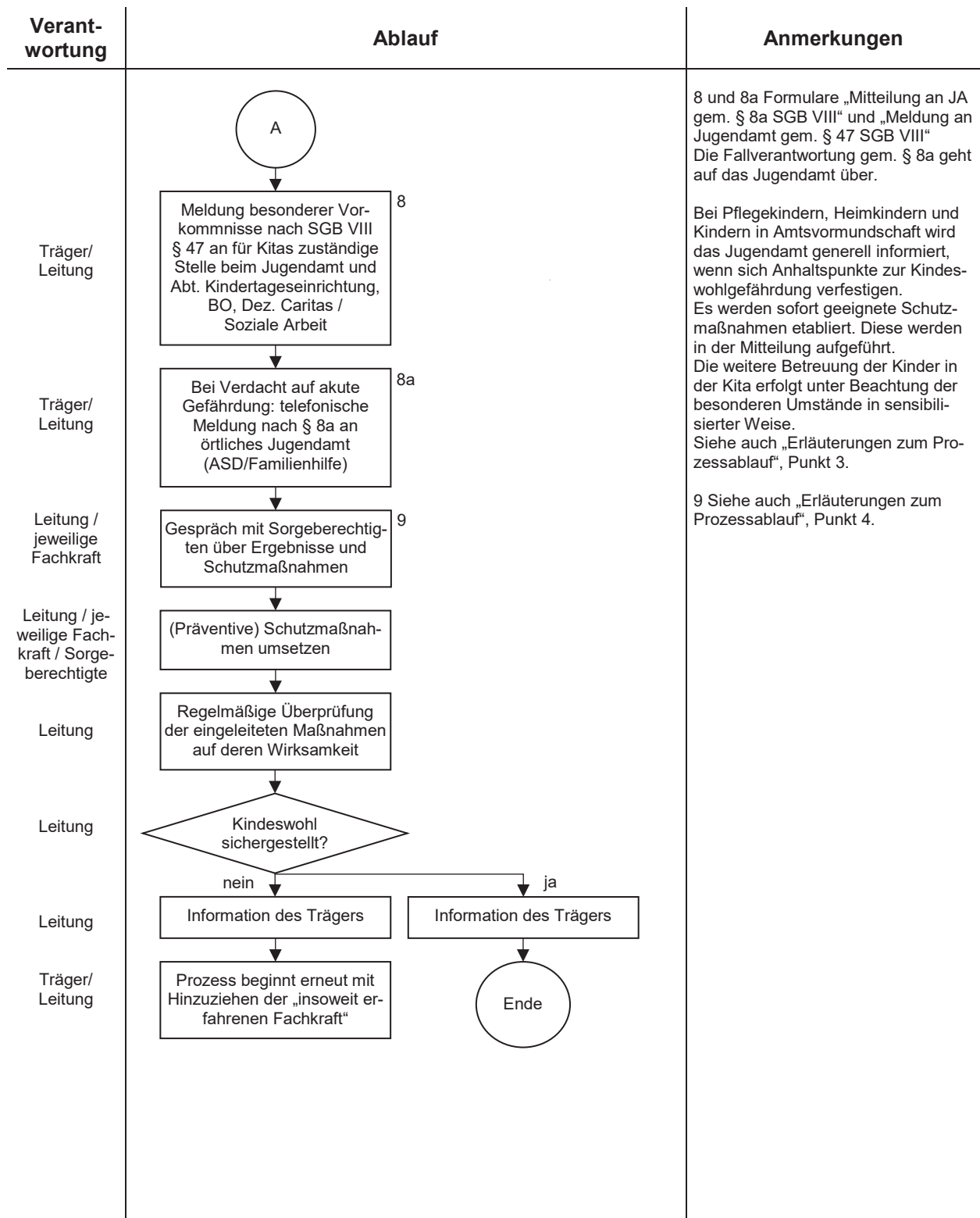
Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von unangemessenem Verhalten unter Kindern (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Mitarbeitende können ein Verhalten von Kindern für sich persönlich unterschiedlich definieren. Umso wichtiger sind Austausch und Beratung.
- Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander erinnert in der strategischen Ausführung mitunter an Taten von erwachsenen Tätern beziehungsweise Täterinnen. Bei Kindern unter 14 Jahren hat sich der Begriff „(sexuell) grenzverletzende Kinder“ durchgesetzt, da man diese nicht als „Täter“ und „Täterinnen“ und ihre Handlungen nicht als „Missbrauch“ kriminalisieren will.
- Vergessen Sie deshalb nicht: Auch (sexuell) grenzverletzende Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr grenzverletzendes Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte, therapeutische Angebote.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft.
- Achten Sie die Grenzen, die das jeweilige Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung: akute Situation

- Unterbrechen Sie die Situation und benennen klar die Gründe für das nichttolerierbare grenzverletzende (sexuelle) Verhalten.
- Ergreifen sie Partei für das betroffene Kind.
- Führen Sie Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (ggf. getrennt), um weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

Verdacht durch Schilderung eines oder mehrerer Kinder

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Loben Sie das Kind dafür, dass sie/er den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Bewahren Sie Ruhe, keine bohrenden Fragen stellen.
- Stellen Sie keine „warum“ Fragen.
- Wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft und treffen ggf. eine Verabredung zum weiteren Ablauf.

2) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 4)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in grenzverletzenden Situationen. Die weitere Beobachtung der beteiligten Kinder ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

3) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkung 7)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept)
- Beratungs- und Hilfemaßnahmen auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen
- Gespräche mit beteiligten Kinder vorbereiten und durchführen
- Elternabend (bei Bedarf Info-Elternabend terminieren für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen)
- Teamfortbildung/-begleitung
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern durchführen

4) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 9)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Personensorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

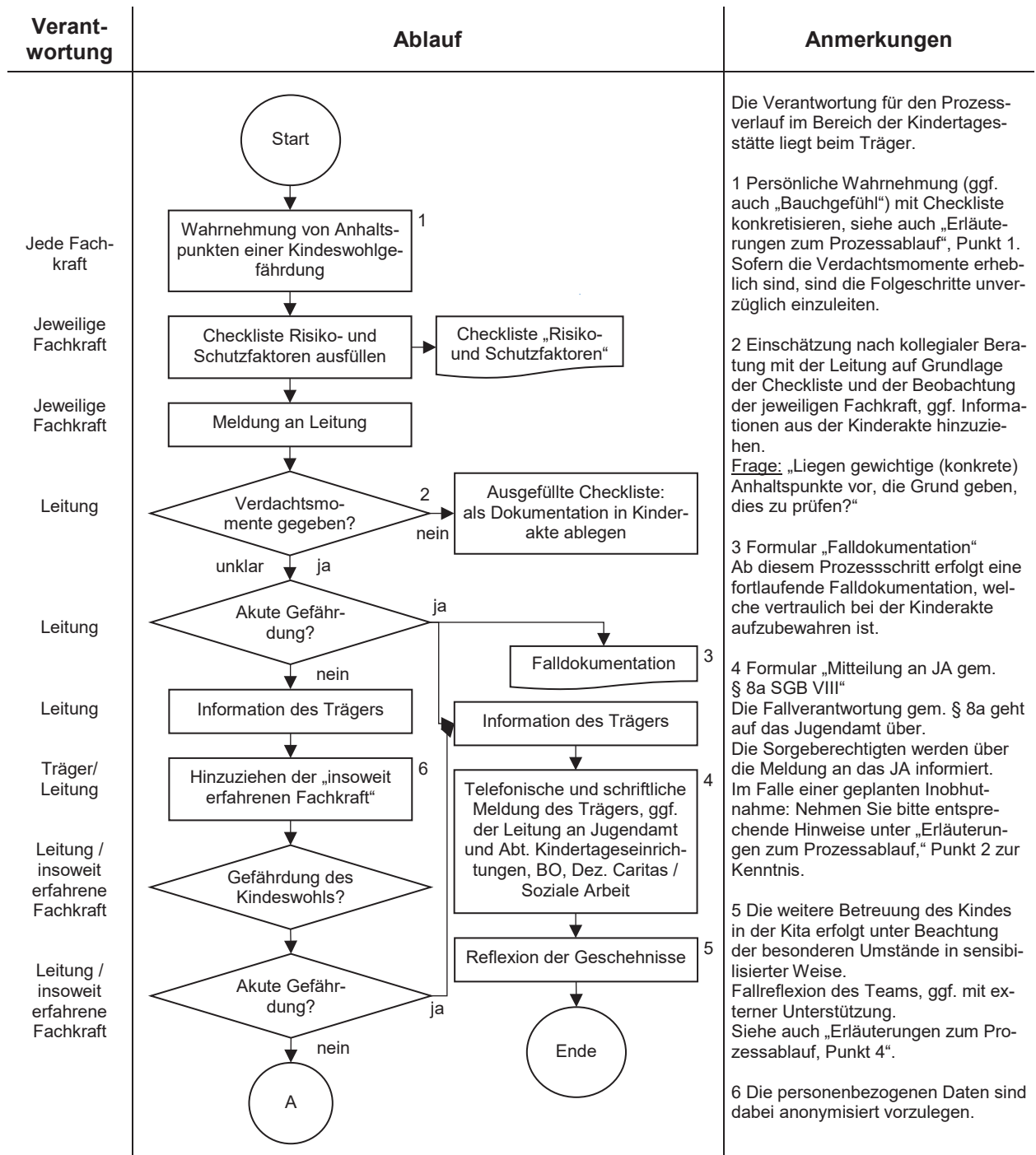
Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.

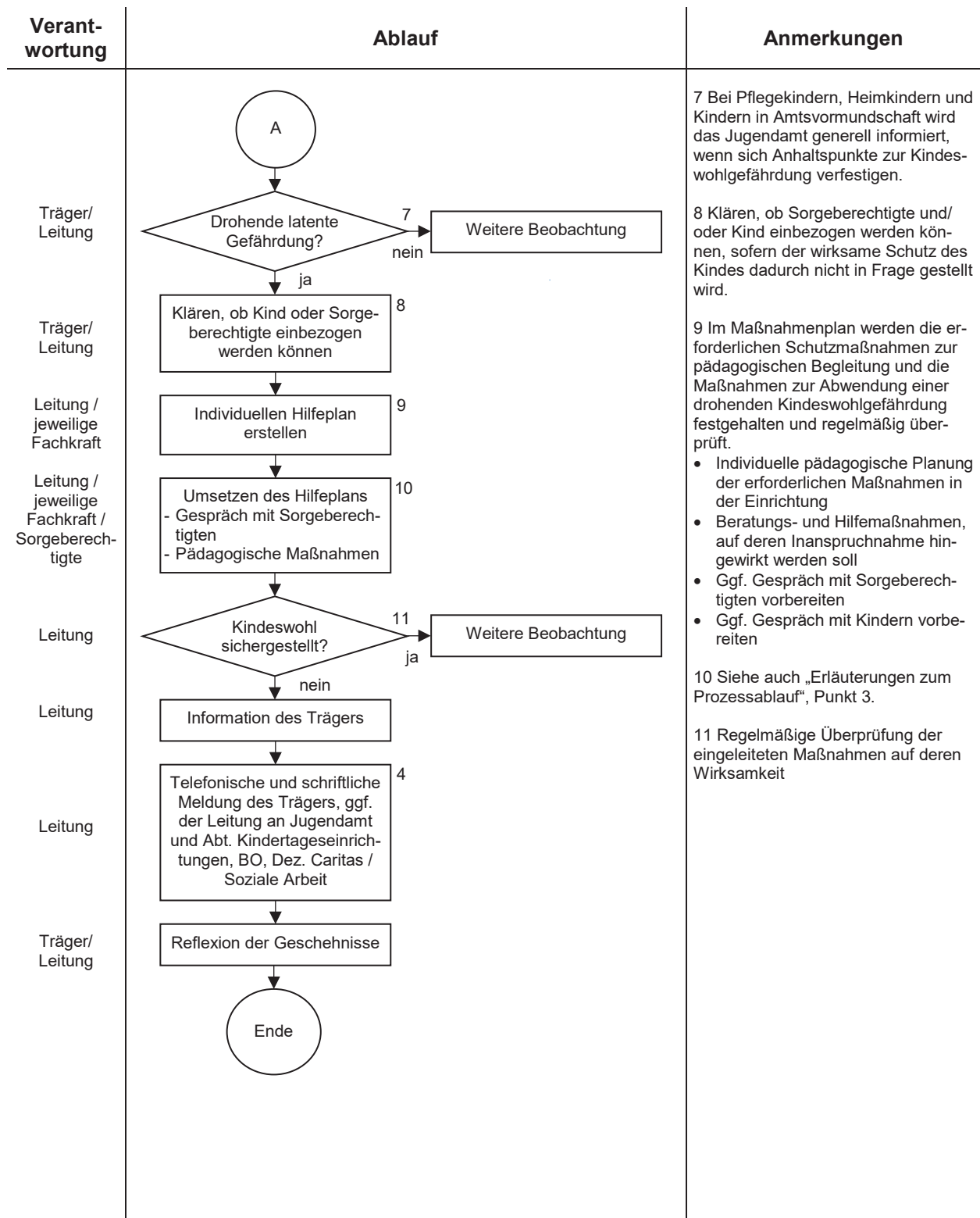
Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit „verdächtigen“ Personen zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Überlegen Sie, worauf Ihre Vermutungen beruhen könnten.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch.
- Achten Sie die Grenzen, die das Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt (gemäß Anmerkung 4)

- Im Falle einer geplanten Inobhutnahme des Kindes in der Kita, muss seitens der Leitung und des Trägers beim JA darauf hingewirkt werden, diesen Schritt im Hinblick auf das Kind und die Gesamteinrichtung verantwortungsbewusst durchzuführen. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass die anderen Kinder und Sorgeberechtigten diese Situation nicht aktiv miterleben und das betroffene Kind sanft vorbereitet und von einer Bezugsperson aus der Kita begleitet wird.
- In Fällen von Inobhutnahmen ist ebenfalls abzuwägen, ob und wie das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in der Einrichtung betreut werden kann.

3) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkungen 9 und 10)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Sorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

4) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 5)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

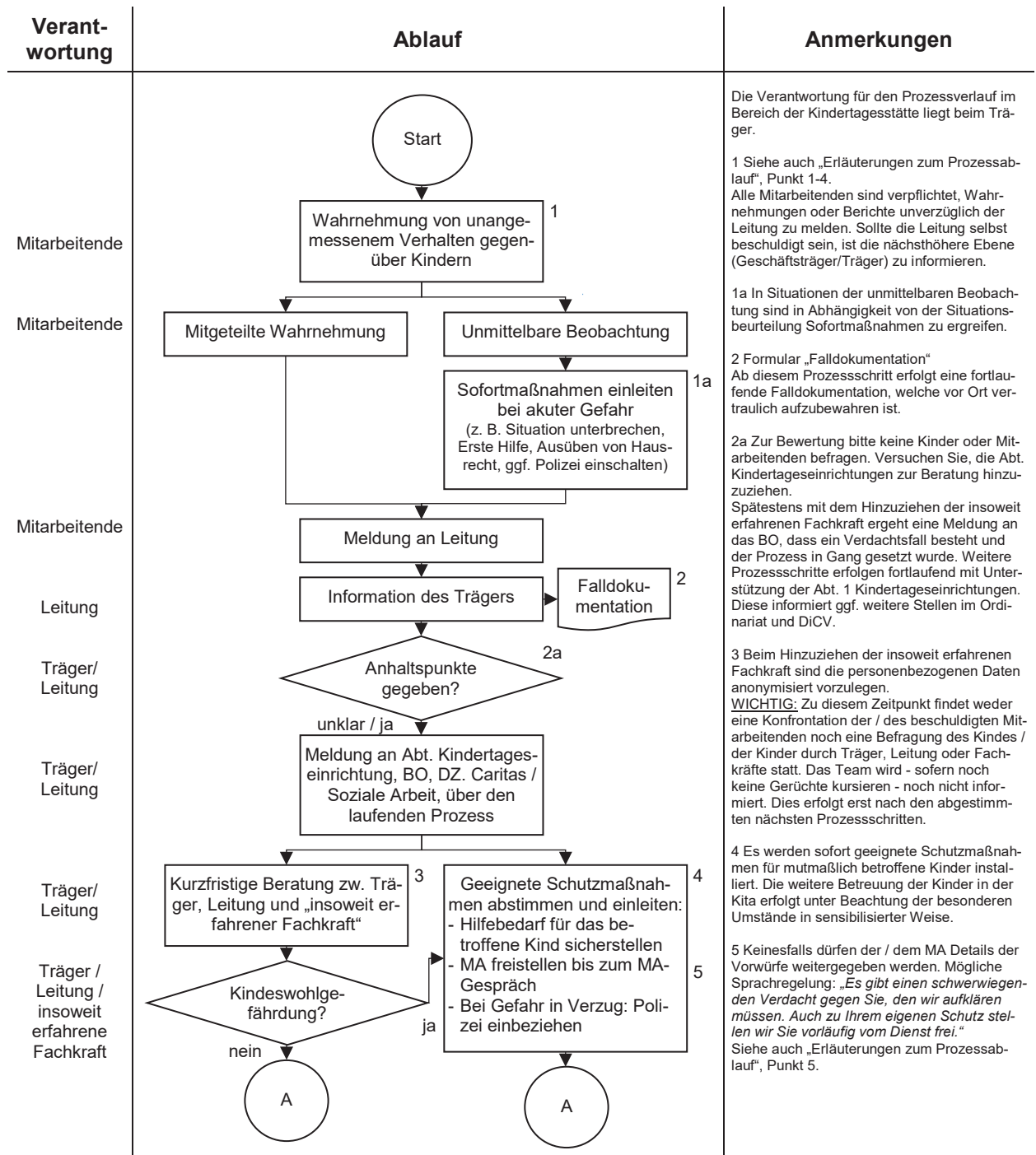
Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in übergreifenden Situationen. Die weitere Beobachtung ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

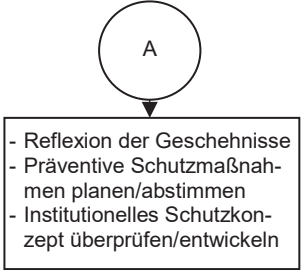
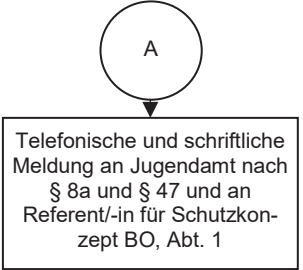

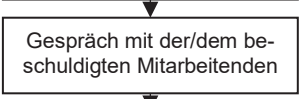
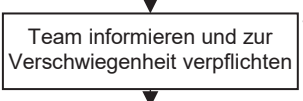
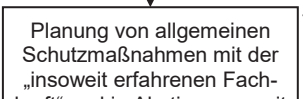
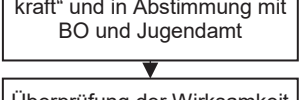
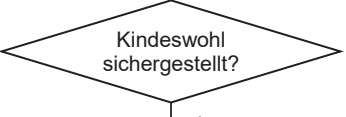
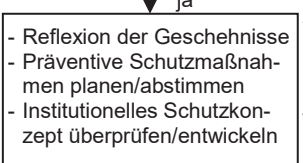
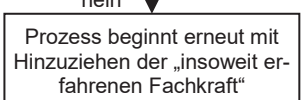
Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Hinweis: Bei Verdacht von unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Träger/ Leitung		<p>6 Formulare „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“ Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.</p>
Träger/ Leitung		<p>7 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 7.</p>
Träger/ Leitung		<p>8 Mit den Eltern/Sorgeberechtigten werden die Vorfälle in der Kita, die Maßnahmen und das weitere Verfahren besprochen. Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 7.</p>
Träger		<p>9 Inhalte sind mit der Abteilung Kindertageseinrichtungen abgesprochen. Sofern es als geeignete Schutzmaßnahme erscheint, wird die/der beschuldigte Mitarbeitende weiterhin freigestellt, bis sichergestellt erscheint, dass von ihr/ihm keine Gefährdung ausgeht. Um die/den Mitarbeitende/n nicht alleine zu lassen, wird ihm die Möglichkeit der Begleitung („zum Reden“) angeboten. Hierzu sind Kontaktdaten zu finden unter www.bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt.</p>
Träger/ Leitung		<p>10 Bis zur endgültigen Aufklärung der Vorfälle gilt eine Schweigepflicht für alle Mitarbeitenden. Anfragen werden nur von Leitung, Träger bzw. Presseanfragen von der Pressestelle des Bistums beantwortet (siehe dazu auch Anlage 3).</p>
Träger/ Leitung		<p>11 Siehe auch Erläuterungen zum Prozessablauf, Punkt 8.</p>
Träger/ Leitung		<p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 8.</p>
Träger/ Leitung		
Träger/ Leitung		<p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>
Träger/ Leitung		

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
*Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5) Gespräch/Anhörung der/des beschuldigten Mitarbeitenden (gemäß Anmerkung 5)

- Die/der Mitarbeitende muss mit dem Verdacht konfrontiert und angehört werden.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Für das Gespräch mit der/dem beschuldigten Mitarbeitenden ist es notwendig, dass zwei Personen von der Trägerseite und ein Jurist / eine Juristin der Abteilung Kindertageseinrichtungen anwesend sind.
- Die/der Mitarbeitende hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen (Rechtsanwalt/MAV).
- Der/die Mitarbeitende muss in Kenntnis gesetzt werden, über
 - die Möglichkeit der Aussageverweigerung,
 - die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
 - die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder, Strafanzeige zu erstatten.
- Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die beschuldigte Person und das betroffene Kind sich nicht treffen (ggf. vom Dienst freistellen).
- Werden in diesem Gespräch mögliche Gefährdungen anderer Kinder offenbar, ist die/der Mitarbeitende sofort freizustellen.
- Das Protokoll des Gesprächs unterschreiben alle Gesprächsteilnehmenden.
- Im Gesprächsanschluss sind die arbeitsrechtlichen Schritte - nach Bewertung des Sachverhaltes - abzuwägen. ((Die Bandbreite im Falle eines erhärteten Verdachts reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung. Vor Ausspruch einer (Verdachts-)Kündigung ist die MAV zwingend anzuhören. Eine arbeitsrechtliche Beratung ist an dieser Stelle empfehlenswert.))
- Kann der Verdacht eindeutig ausgeräumt werden, ist der Ruf der/des beschuldigten Mitarbeitenden wiederherzustellen. Die/der Mitarbeitende ist zu rehabilitieren. Mit dem Ziel, wieder eine gute Arbeitsgrundlage herzustellen, müssen Formen gefunden werden, wie die beteiligten Parteien sich wieder begegnen können. Hierzu zählen z. B.:
 - eine Entschuldigung,
 - die Information, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die/der Mitarbeitende entlastet ist (ggf. auch öffentlich).
 - eine Aufarbeitung im Team (siehe auch Punkt 6 der Erläuterungen).

6) Aufarbeitung der Situation mit Kindern und im Team (gemäß Anmerkung 4 und 7)

Wenn sich die Verdachtsmomente nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen auf Grundlage des (sexual-)pädagogischen Konzeptes und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für die Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team dient der Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung. Er ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergreifigen Situationen. Der Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Referat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

7) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 8)

- Wählen Sie einen passenden Ort mit ungestörtem Rahmen.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit. Der Träger muss an diesem Gespräch teilnehmen.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und die bisher umgesetzten und geplanten Maßnahmen.
Botschaft: Wir nehmen das ernst.
- Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann stark erschüttert sein. Um das Vertrauen wieder zu stärken, muss das gemeinsame Interesse „Kinderschutz“ zum Thema gemacht werden.
- Besprechen Sie das weitere Vorgehen und Maßnahmen, die das Kind besonders schützen.
Botschaft: Wir unterstützen Sie.
- Lassen Sie sich das Protokoll für Ihre Dokumentation gegenzeichnen.

8) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 12)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte Mitarbeitende freistellen, wenn ein schwerwiegender Vorwurf oder eine eindeutige Situation vorliegt.
- Sicherstellen, dass beschuldigte Mitarbeitende bis auf weiteres nicht alleine mit Kindern arbeiten.
- Auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen hinwirken.
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen.
- Elternabend bei Bedarf terminieren, um einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen sicher zu stellen.

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere, wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch in sozialen Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

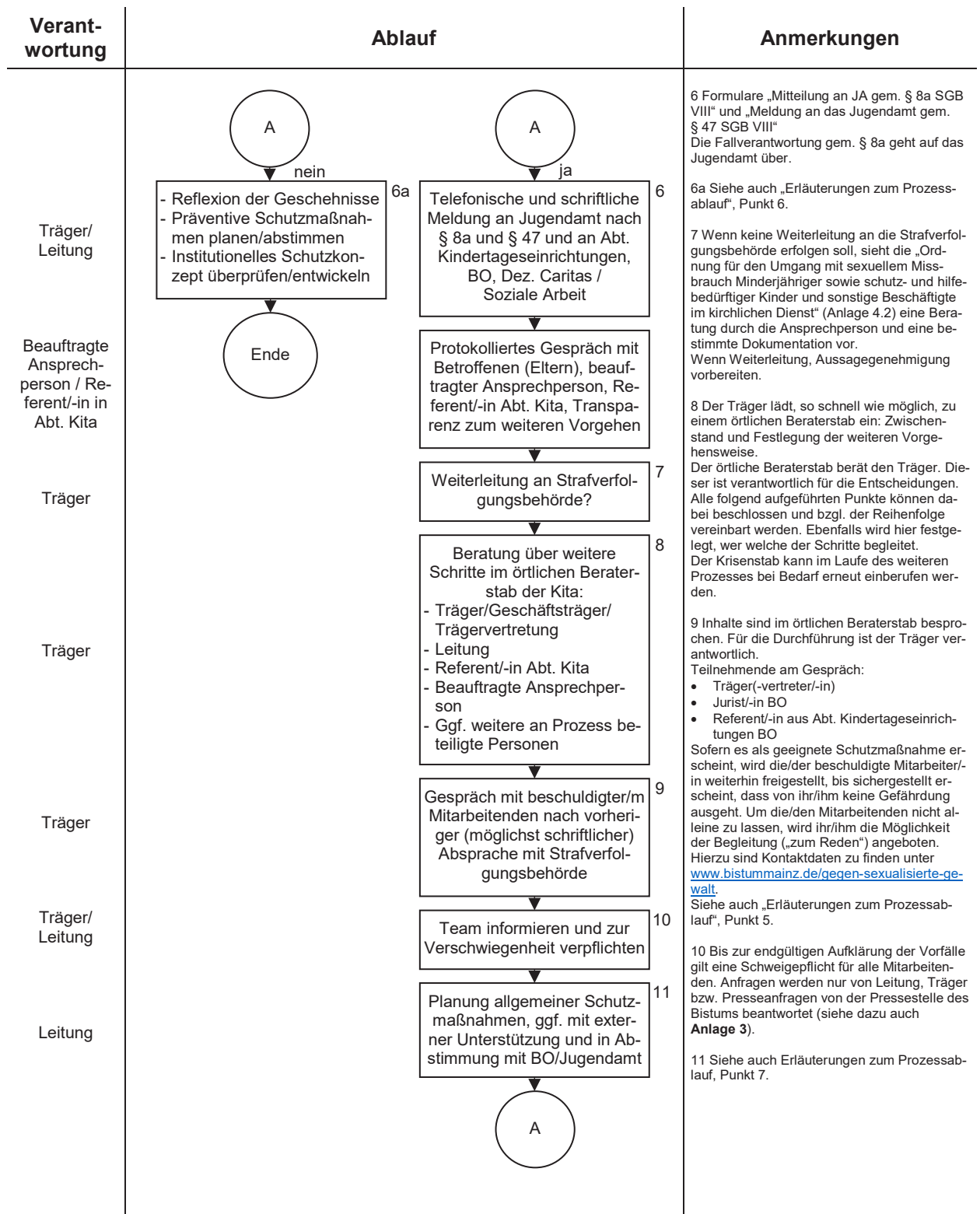
Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Mitarbeitende / Betroffene / Eltern / sonstige Dritte		<p>Bezug des Prozesses: Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen sowie Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt</p> <p>Grundlage des Prozessablaufs ist die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.“ (18.11.2019)</p> <p>Die Verantwortung für den Prozessverlauf im Bereich der Kindertagesstätte liegt beim Träger. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Wahrnehmungen oder Berichte unverzüglich zu melden.</p> <p>1 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 1-4.</p> <p>1a In Situationen der unmittelbaren Beobachtung sind in Abhängigkeit von der Situationsbeurteilung Sofortmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>2 Formular „Falldokumentation“ Ab diesem Prozessschritt erfolgt eine fortlaufende Falldokumentation, welche vor Ort vertraulich aufzubewahren ist. * Link zu beauftragten Ansprechpersonen des Bistums: Hilfe bei Missbrauch Gegen sexualisierte Gewalt Bistum Mainz</p> <p>2a Ergebnisse der Bewertung (bitte keine eigenen Ermittlungen vor Ort durchführen) werden an das BO gemeldet. Weitere Prozessschritte erfolgen mit Unterstützung der Abteilung Kindertageseinrichtungen. Diese informiert das Referat Kita des DICV sowie die „Koordinationsstelle Aufarbeitung und Intervention (sexualisierter) Gewalt“ und den Generalvikar.</p> <p>3 Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen für mutmaßlich betroffene Kinder installiert. Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise. WICHTIG: Zu diesem Zeitpunkt findet weder eine Konfrontation des beschuldigten Mitarbeitenden noch eine Befragung des Kindes / der Kinder durch Träger, Leitung oder Fachkräfte statt. Das Team wird - sofern noch keine Gerüchte kursieren - noch nicht informiert. Dies erfolgt erst nach den abgestimmten, nächsten Prozessschritten.</p> <p>4 Keinesfalls dürfen der/dem Mitarbeitenden gegenüber Details der Vorwürfe weitergegeben werden. Mögliche Sprachregelung: „Es gibt einen schwerwiegenden Verdacht gegen Sie, den wir aufklären müssen. Auch zu Ihrem eigenen Schutz stellen wir Sie vorläufig vom Dienst frei.“</p> <p>5 Beim Hinzuziehen der insoweit erfahrene Fachkraft sind die personenbezogenen Daten anonymisiert vorzulegen. Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 5.</p>
Mitarbeitende / Betroffene / Eltern / sonstige Dritte		
Mitarbeitende / Betroffene / Eltern / sonstige Dritte		
Träger / Leitung / beauftragte Ansprechperson		
Träger / Leitung		
Träger / Leitung / insoweit erfahrene Fachkraft		
Träger		

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: left; width: 45%;"> <p>nein ↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100%;"> Prozess beginnt erneut mit Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft </div> </div> <div style="text-align: right; width: 45%;"> <p>ja ↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100%;"> - Reflexion der Geschehnisse ¹² - Präventive Schutzmaßnahmen planen/abstimmen - Institutionelles Schutzkonzept überprüfen/entwickeln ¹³ </div> </div> </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Ende</p>	<p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6.</p> <p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>	

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- *Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 9 und 11)

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte/n MA freistellen, wenn schwerwiegender Vorwurf oder eindeutige Situation vorliegt
- Gerade bei solchen Beschuldigungen ist ein sensibles Vorgehen notwendig und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist
- Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch soziale Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf. Wichtig: Ein Info-Elternabend sollte keinesfalls vor der Entscheidung über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde stattfinden, denn die Strafverfolgungsbehörde muss immer am Anfang einer Informationskette gegenüber Dritten stehen.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept) überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

6) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 6a und 12)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des (sexual-)pädagogischen Konzeptes der Einrichtung und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung zu gewinnen, ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergriffigen Situationen. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Referat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Eltern/Sorgeberechtigte	
Name:	Name:

Ort, Datum

Unterschrift der pädagogischen Fachkraft

Erläuterung:

Die oben angegebenen personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation. Wichtig ist, dass ausschließlich beobachtbare Tatsachen und keine Mutmaßungen dokumentiert werden.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind hat sich wiederholende Verletzungen, wie Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen. *	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet von Dingen, die sich auf Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung beziehen. *	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	

Ergänzende Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	

Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen das Kind in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
---	--

Sonstige Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Körperliche Vernachlässigung	
Unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
Das Kind ist sehr dick oder sehr mager *	
Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
Keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
Inadäquate Betreuung	
Fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
Unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
Unregelmäßiger Kita-Besuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
Benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt *	
Sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos *	
Deutlich altersunangemessener körperlicher und seelischer Entwicklungsstand *	
Schaukelbewegungen *	
Selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
Wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen *	
Selbstzerstörerisches Verhalten	
Extrem sexualisiertes Verhalten	
Massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	

Häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren *	
Häufige oder massive Beschimpfungen, Bedrohungen, herabsetzende Behandlung *, Abwertung oder feindselige Ablehnung	
Soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
Stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
Massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
Stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
Fehlende Umweltreize/Deprivation	
Fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	
Erscheinungsbild der Erziehungspersonen	
Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit *	
Übererregtheit, Verwirrtheit *	
Häufige Benommenheit *	

Risikofaktoren im familiären System	Sachstand / konkrete Beschreibung
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson,	
Suchtprobleme in der Familie	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen *, häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft * – sehr ungünstige materielle Verhältnisse und Wohnumgebung	
Ausgeprägte Bindungsstörungen *	

Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmiteleinkauf, Müllentsorgung) *	
---	--

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege.	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt.	

Schutzfaktor „Familie“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.	
Eltern sind kooperationsbereit.	

* Quelle: Kinderschutz und Beratung, Materialien zur Beratung, Band 13, 2006 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.

Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Angaben zur Kindertageseinrichtung	Angaben zum Träger
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
Ansprechpartner/-in Name: Funktion: <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Stellvertretende Leitung <input type="checkbox"/> Sonstige Funktion: _____	Ansprechpartner des Trägers Name: Funktion: (Pfarrer) Name: Funktion: (Geschäftsträger/-in, Kita-Beauftragte/r)
Angaben zum Kind / zur Familie	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	Seit wann in der Kita:
Gruppe:	Bezugserzieherin:
Sorgeberechtigte	
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:

Die nachfolgende Dokumentation gliedert sich in zwei Teile:

Teil A: Dokumentation der Kita

- Beschreibung des Ereignisses / der Beobachtung
- Übersicht der (Sofort-) Maßnahmen
- Chronologie der Ereignisse und Maßnahmen

Teil B: Dokumentation durch das Bischöfliche Ordinariat

Teil A: Dokumentation der Kita

1. Beschreibung des Ereignisses/Vorkommnisses

Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt? <i>(Personal: Name, Funktion Kinder: Name, Alter)</i>	Wahrnehmung von Anhaltspunkten ei- ner Kindeswohlgefährdung <i>Welche gewichtigen Anhaltspunkte sind bekannt ge- worden, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nahe legen?</i>	Anhang beigefügt ¹
			Es handelt sich um: <input type="checkbox"/> eigene Beobachtungen (intern) <input type="checkbox"/> Informationen von Dritten (extern) Sachliche Darstellung der Beobachtung:	
Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt?	Gibt es eine Konfliktgeschichte? <i>Was ging dem Vorfall voraus? (Zusammenhänge zu anderen Vorfällen/Konflikten)</i>	Anhang beigefügt
Datum		Bearbeitet durch	Zusammenfassende Aussage der Checkliste „Risiko und Schutzfaktoren und/oder einer Fallbesprechung <i>Zu welchen Ergebnissen hat die Einschätzung der ge- wichtigen Anhaltspunkte geführt?</i>	Anhang beigefügt

¹ Bitte geben Sie hier an, wenn persönliche Stellungnahmen, Protokolle, Sonstiges der Dokumentation beigefügt sind. Diese Anlagen sind mit laufender Nummer zu versehen.

2. Übersicht der (Sofort-)Maßnahmen

	Datum/ Uhrzeit	Bearbeitet durch	Inhalt/Ergebnis	Anhang beigefügt
Information an Leitung				
Information an Träger				
Ggf. Gespräch mit Sorgebe- rechtigten ²				
Terminkoordi- nierung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“			Termin am:	
Information Bischöfliches Ordinariat			Welche Unterlagen wurden an das Bi- schöfliche Ordinariat übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen:	
Meldung an Jugendamt			Welche Unterlagen wurden an das Ju- gendamt übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen: Sorgeberechtigte wurden über die Einschätzung und die anstehende Meldung beim ASD informiert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Freistellung eines Mitarbeitenden				
Ausüben von Hausrecht				
Einschalten der Polizei				

² Das Gespräch kann nur stattfinden, sofern eine weitere Gefährdung dadurch ausgeschlossen werden kann.

Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Gesprächsteilnehmende:	
Datum:	

1. Reaktionen

Wie haben die Sorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen
- kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- Sonstiges: _____

Aktuelle Situation / Sicht der Eltern

2. Problemaakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Sorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

Anmerkungen:

3. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Anmerkungen:

4. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Sorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja nein

Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme (verbindliche Absprachen)	Verantwortung	Termin

Maßnahmen werden gemeinsam überprüft am:

Ort, Datum:

Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Trägers:

Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8 SGB VIII

Die zu diesem Zweck erforderlichen Daten werden pseudonymisiert übermittelt. Namen und andere Identifikationsmerkmale werden durch ein Kennzeichen ersetzt, damit die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen ist oder wesentlich erschwert werden (Beispiel: aus Hans Müller wird H., männlich, 5 Jahre).

Fallanfragende Einrichtung:	
Fallanfragende Fachkraft:	

Beteiligung/Information der Leitung: ja nein, weil _____

1. Kurzbeschreibung des Beratungsprozesses

2. Fallrelevante Beobachtung

Es handelt sich um

- eigene Beobachtungen (intern)
- Informationen von Dritten (extern)

Sachliche Darstellung/Beobachtung:

3. Bisherige Interventionen

Wurden bereits Hilfen angeboten, umgesetzt oder aktuell eingeleitet?

4. Teilnahme an der Fallbesprechung

Wer nimmt an der Fallberatung teil?

Ort, Datum, Unterschrift

Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson: Funktion:	Ansprechperson: Funktion:

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor. Die gemäß § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- wurde durchgeführt.
- wurde nicht durchgeführt.

Falls nein, bitte Gründe benennen:

Die Sorgeberechtigten und das Kind wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen:

- Sorgeberechtigten
- Kind

Falls kein Einbezug erfolgte, bitte Gründe benennen:

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

- ja, die Information hat stattgefunden und die Sorgeberechtigten stimmen zu
- ja, die Information hat stattgefunden, aber die Sorgeberechtigten stimmen nicht zu
- nein

Falls nein, bitte Gründe benennen:

Angaben zum Kind / zur Familie	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Sorgeberechtigte	
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls nein, welche Sprache wird gesprochen: _____	
Dolmetscher empfohlen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- Sonstiges, nämlich: _____

Kurzdarstellung:

Folgende Hilfsmöglichkeiten haben wir den Eltern angeboten, um eine Gefährdung abzuwenden:

Die angebotene Hilfe wurde angenommen, erscheint aber nicht ausreichend.

Kurze Erläuterung:

Die angebotene Hilfe wurde nicht angenommen.

Wir haben nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wäre.

Anlage
Falldokumentation

Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson: Funktion:	Ansprechperson: Funktion:

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- Sonstiges, nämlich: _____

Kurzdarstellung:

Folgende Maßnahmen wurden in unserer Einrichtung ergriffen:

Datum

Unterschrift des Trägers

Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen oder die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
6. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, **und werde sie in Anspruch nehmen**.
10. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage <https://bistummainz.de/organisation/praevention/index.html> über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.
11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

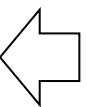
Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Vermuten Sie eine Kindeswohlgefährdung?

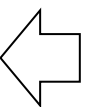
Vorgehen bei Verdachtsfällen:

Vermutung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unserer Einrichtung



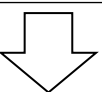
Melden Sie jeden Verdachtsfall!
Wir nehmen Sie ernst und unterstützen Sie!

Das Bistum stellt die Meldewege über folgende Personen sicher:

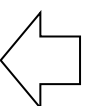


Meldung an eine der folgenden Personen:

Kita-Leitung			
Name:	Unabhängige	örtliche	
Telefon:	Ansprechperson	Präventionskraft	
oder den Träger	im Auftrag des	Name:	
Name:	Bistums *	Telefon:	
Telefon:			

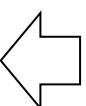


Vermutung einer Kindeswohlgefährdung bei jeglicher Form von Gewalt durch eine erwachsene Person oder andere Kinder



Informieren Sie die Kita-Leitung!

Name:
Telefon:



Träger und Einrichtungsleitung leiten Klärungsprozesse laut den Vorgaben des Schutzkonzeptes ein.

Diese beinhalten auch das Einbeziehen externer Fachkräfte, z. B.:
Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII, Kinderschutzkräfte
des Bistums, päd. Fachberatungsstellen, bei gewichtigen
Anhaltspunkten auch die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und
ggf. der Staatsanwaltschaft.

* Unabhängige Ansprechpersonen stehen nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bistum.
Weitere Informationen unter:
<https://bistummainz.de/organisation/sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch>

Auszüge aus SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

Stand: Neugefasst durch Bek. vom 11.09.2012 | 2022

Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G vom 09.10.2020 | 2075

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei

der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

8 Leitsätze zur Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes

Ich bin gekommen, dass sie das Leben haben und es in Fülle haben. (*Johannes 10,10*)

1. Ein sinnvoller Umgang mit frühkindlicher sexueller Entwicklung benötigt ein positives Verständnis und eine anerkennende Haltung.
2. „Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von Geburt an sexuelle Wesen, mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein bejahendes Körpergefühl“. ¹ Dies ist integraler Bestandteil einer gelingenden Identitätsentwicklung.
3. Die Sicht von Erwachsenen auf Sexualität ist eine andere als die der Kinder.
4. Im Vordergrund der kindlichen Sexualität steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, lustvolle Körpererfahrung sowie sinnliche Neugierde und Experimentierfreude.
5. Alle Erwachsenen sind dazu aufgefordert, die leibseelische Entfaltung des Kindes zu achten, zu begleiten, zu schützen und zu fördern. Sexualpädagogik nimmt in der Pädagogik keine Sonderstellung ein, sondern ist verwoben in die Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.
6. Unter Achtung der persönlichen Lebensgeschichten und Grenzen ist es notwendig, dass alle im System Beteiligten in sexualitätsbezogenen Fragestellungen sprach- und handlungsfähig sind.
7. Das Team ist aufmerksam und konsequent bei sexuellen Grenzverletzungen, die grundsätzlich so einzuordnen sind wie Grenzverletzungen, die Kinder in anderen Bereichen ihres sozialen Lernens (z. B. Einsatz von körperlicher Gewalt, Übertreten von Regeln) erleben. Zur Einschätzung von Grenzverletzungen und kindeswohlgefährdenden Übergriffen erhält das Team Unterstützung.
8. Jede Einrichtung erarbeitet oder ergänzt ihre Konzeption um sexualpädagogische Aussagen. Dabei sind ihre Ressourcen zu berücksichtigen und entsprechend der Konzeption weiterzuentwickeln.
9. Die Einrichtung informiert die Eltern über ihre konzeptionellen Standards. Dabei ist es im Sinne der Erziehungspartnerschaft unerlässlich, mit elterlichen Haltungen kultursensibel und respektvoll umzugehen.

¹ Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Beltz, 2004, S. 62.

Information zum Umgang mit der Öffentlichkeit (Presseanfragen)

Die Reaktion auf die Presseanfrage wird die weitere Berichterstattung der Presse maßgeblich beeinflussen.

Das mutmaßlich betroffene Kind und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz.

Deshalb ist es wichtig, dass der Beantwortung von Presseanfragen eine umfassende und abgestimmte Erklärung vorausgeht. Diese Aufgabe übernimmt die Presseabteilung des Bischöflichen Ordinariates im Zusammenwirken mit der Rechtsabteilung und der Abteilung Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich gilt:

- **In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden Medienauskünfte nur durch die Pressestellen der Strafverfolgungsbehörden erteilt** (Sprachregelung: *„Mit Rücksicht auf und aus Respekt vor der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir in laufenden Verfahren keine Auskünfte erteilen können.“*).
- Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht und verweisen bei Anfragen auf den Träger oder nach Absprache an die Pressestelle des Bistums. Dies gilt auch für das private Umfeld und die private Nutzung sozialer Medien. Eine Antwortmöglichkeit wäre: *„Vielen Dank für Ihren Anruf, für Medienanfragen ist bei uns die Pressestelle des Bischöflichen Ordinariates zuständig.“*
- Nehmen Sie keine Presseanfragen zur Weiterleitung an.
- Kamerateams dürfen im öffentlichen Bereich vor der Einrichtung filmen und Personen befragen. Nicht jedoch in dem Bereich, der zur Einrichtung gehört. Arbeiten Sie so weiter, wie Sie es normalerweise tun. Wenn Sie sich wohler fühlen, können Sie auch die Vorhänge zuziehen oder für einen anderen Sichtschutz sorgen. Gehen Sie nicht auf das Kamerateam zu, um zu fragen, was sie da machen.
- Falls ein Journalist mit Mikrofon (und Kamera) Sie auf dem Weg zur Einrichtung anspricht, antworten Sie kurz und souverän zum Beispiel: *„Bitte haben Sie Verständnis, dass ich Ihre Fragen nicht beantworten kann. Ich muss mich jetzt um die Kinder kümmern.“* Danach gehen Sie normal weiter, Sie müssen weiter nichts sagen und auch nicht weglaufen.
- Lassen Sie sich niemals dazu verleiten, irgendwelche Fragen zu beantworten. Geben Sie auf keinen Fall spontan ein Statement ab.